

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/71bed7b8-f51f-3872-bd28-474666e96951>

Bibliografie

| | |
|---------------------------|--|
| Titel | Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz - BVerfGG) |
| Amtliche Abkürzung | BVerfGG |
| Normtyp | Gesetz |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | 1104-1 |

§ 97c BVerfGG

(1) ¹Über die Verzögerungsbeschwerde entscheidet die Beschwerdekammer, in die das Plenum zwei Richter aus jedem Senat beruft. ²Die regelmäßige Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(2) Für den Fall, dass der Berichterstatter des beanstandeten Verfahrens Mitglied der Beschwerdekammer ist, ist er von der Mitwirkung am Beschwerdeverfahren ausgeschlossen.

(3) Das Nähere, insbesondere die Bestimmung des Vorsitzes und die Gewährleistung eines kontinuierlichen Nachrückens für ausscheidende Kammermitglieder sowie die Vertretung in der Kammer, regelt die Geschäftsordnung.

